

**Preisblatt der Thyssengas GmbH  
für Transportkunden und nachgelagerte Netz-  
betreiber gültig ab 01.01.2024**

**(veröffentlicht am 27.09.2023)**

Preisblatt gültig ab 01.01.2024

Dieses Preisblatt ist Bestandteil der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (Entry-Exit-System) der Thyssengas GmbH in der jeweils gültigen Fassung („EAV“) sowie der internen Bestellung gemäß §§ 11 ff. der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Fassung („KoV“).

Dieses Preisblatt setzt insbesondere auch die Vorgaben der Beschlüsse der Bundesnetzagentur

- hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber (REGENT 2021, BK9-19/610 vom 11.09.2020),
- hinsichtlich der Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Festlegung eines Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen, sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedsstaaten hinsichtlich ihres Gasfernleitungsnetzes errichtet wurden und der Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten für das Kalenderjahr 2024 (MARGIT 2024, BK9-22/612) sowie
- zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0, BK9-18/608 vom 29.03.2019 und BK9-20/608 vom 16.10.2020)

um.

Dieses Preisblatt gilt für Buchungen von Transportkunden und interne Bestellungen von nachgelagerten Netzbetreibern ab dem 01.01.2024 und ersetzt vollumfänglich alle bisher veröffentlichten Preisblätter.

## **1. Netzentgelte für feste und unterbrechbare Kapazitäten**

### **1.1. Basisentgelte**

Die Basisentgelte in €/kWh/a für feste frei zuordenbare Kapazität („FZK“) und bedingt feste frei zuordenbare Kapazität („bFZK“) an allen physischen und virtuellen Ein- und Aus-

Preisblatt gültig ab 01.01.2024

speisepunkten am Grenzübergang („GÜP“) sowie an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern („NAP“) und nachgelagerten Netzbetreibern („NKP“) sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

	Entgelt in €/(kWh/h)/a
FZK an Ein-/ Ausspeisepunkt GÜP	5,10
bFZK lastabhängig an Einspeisepunkt GÜP	4,59
bFZK <sub>temp1</sub> an Einspeisepunkt GÜP	4,488
FZK an Ausspeisepunkt NAP/ NKP	5,10

Der virtuelle Ein- und Ausspeisepunkt VIP TTF-THE-L umfasst verfügbare Kapazitäten der Netzkopplungspunkte Oude Statenzijl und Bunde-West der Gastransport Nord GmbH, Oude Statenzijl-L der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Elten, Tegelen und Vreden der Open Grid Europe GmbH, Haanrade und Zevenaar der Thyssengas GmbH.

Die Basisentgelte in €/(kWh/h)/a für Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

	Entgelt in €/(kWh/h)/a	
	rabattiert*)	unrabattiert**)
FZK an Ein-/ Ausspeisepunkt Speicher	1,275	5,10
bFZK <sub>temp1</sub> an Einspeisepunkt Speicher****)	1,122	4,488
bFZK <sub>temp2</sub> an Einspeisepunkt Speicher*****)	1,0455	4,182

Preisblatt gültig ab 01.01.2024

- \*) Der Rabatt für rabattierte Kapazität an Ein- und Ausspeisepunkten zu den Speichern Jemgum und Nüttermoor (EWE Gasspeicher) sowie Kalle (innogy Gas Storage NWE) wird dem Transportkunden nur gewährt, wenn und solange der Speicherbetreiber gegenüber Thyssengas die Einhaltung der im Tenor 2 von REGENT 2021 angegebenen Bedingungen nachweist.
- \*\*) Unrabattierte Kapazitäten gemäß § 7 Ziffer 7 EAV sind nur an den Speichern Jemgum und Nüttermoor (EWE Gasspeicher) buchbar. Am Speicher Kalle (innogy Gas Storage NWE) sind solange Buchungen unrabattierter Kapazitäten nicht möglich, wie der Speicherbetreiber eine Übertragung von Gasmengen im Speicher zwischen dem Markt der Niederlande und dem Marktgebiet Trading Hub Europe ausschließt.
- \*\*\*) Das Produkt wird angeboten an den Einspeisepunkten Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum I UGS-E) und Leer - Mooräcker - 1 (700096 Nüttermoor H UGS-E).
- \*\*\*\*) Das Produkt wird angeboten an den Einspeisepunkten Epe - III (UGS-E), Gronau - Epe - 11 (UGS-E) und Gronau - Epe - 13 (UGS-E) sowie an der Einspeisezone Epe/Xanten I (UGS-E).

Das jeweilige Basisentgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte (mit Ausnahme von NKP) ist mit einem der folgenden Multiplikatoren entsprechend dem jeweiligen Buchungszeitraum zu multiplizieren:

- Multiplikator 2,0 für einen Buchungszeitraum von 1 bis 24 Stunden (untertägiges Produkt),
- Multiplikator 1,4 für einen Buchungszeitraum von 1 bis 27 Tagen (Tagesprodukt),
- Multiplikator 1,25 für einen Buchungszeitraum von 28 bis 89 Tagen (Monatsprodukt),
- Multiplikator 1,1 für einen Buchungszeitraum von 90 bis 364 Tagen (Quartalsprodukt).

Für einen Buchungszeitraum von 365 Tagen oder mehr (Jahresprodukt) wird kein Multiplikator angewandt.

Der Buchungszeitraum ist die Zeitspanne vom Beginn bis zum Ende der Vorhaltung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität durch Thyssengas.

## 1.2 Netzentgelte für feste Kapazitäten

Das für feste Kapazitäten vom Transportkunden bzw. nachgelagerten Netzbetreiber zu entrichtende Netzentgelt ist das Produkt aus

- der gebuchten bzw. bestellten Ein- oder Ausspeisekapazität in kWh/h,
- dem jeweiligen Basisentgelt am Ein- oder Ausspeisepunkt in  $\text{€}/(\text{kWh/h})/\text{a}$  dividiert durch 8784 im Fall eines untertägigen Buchungszeitraums bzw. dividiert durch 366 im Fall eines Buchungszeitraums von einem Tag oder mehr,

Preisblatt gültig ab 01.01.2024

- der Anzahl der Stunden im Fall eines untertägigen Buchungszeitraums bzw. der Anzahl der Gastage im Fall eines Buchungszeitraums von einem Tag oder mehr im jeweiligen Buchungszeitraum sowie
- dem ggf. anzusetzenden jeweiligen Multiplikator.

### **1.3 Netzentgelte für feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten**

Das Netzentgelt für feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten („DZK“) beträgt

- 90% des am jeweiligen Einspeisepunkt gültigen Basisentgelts für FZK gemäß Ziffer 1.1 sowie
- 80% des am jeweiligen Ausspeisepunkt gültigen Basisentgelts für FZK gemäß Ziffer 1.1.

### **1.4 Netzentgelte für unterbrechbare Kapazitäten**

Das Netzentgelt für unterbrechbare Ein- oder Ausspeisekapazitäten beträgt

- an den Ein- und Ausspeisepunkten Zevenaar und VIP TTF-THE-L 89 %,
- am Einspeisepunkt Emden EMS/ EPT
  - im Fall untertägiger Produkte sowie im Fall von Tages-, Monats- und Quartalsprodukten 79 %,
  - im Fall von Jahresprodukten 80 %,
- an allen anderen Ein- und Ausspeisepunkten im L-Gas-Netz 90 % sowie
- an allen anderen Ein- und Ausspeisepunkten im H-Gas-Netz 80 %

des am jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt gültigen Basisentgelts für FZK gemäß Ziffer 1.1.

## **2. Vertragsstrafe für Kapazitätsüberschreitungen**

Die Vertragsstrafe für Kapazitätsüberschreitung gemäß § 30 Ziffer 4 EAV i.V.m. § 6 der Ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 2 EAV) für eine Überschreitung der gebuchten Kapazität je Überschreitungstag bzw. gemäß § 18 Ziffer 7 KoV für eine Überschreitung

Preisblatt gültig ab 01.01.2024

der bestellten Kapazität je Überschreitungstag ist das Produkt aus der höchsten stündlichen Überschreitungskapazität am Überschreitungstag und dem 4-Fachen des Basisentgelts am jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt gemäß Ziffer 1.1 dividiert durch 366.

### **3. Vertragsstrafe für netzschädliches Verhalten**

Die Vertragsstrafe für netzschädliches Verhalten gemäß § 12 Ziffer 14 EAV ist das Produkt aus der höchsten stündlichen Differenz zwischen der maximalen und minimalen (Re-)Nominierung am betroffenen Gastag und dem 4-Fachen des Basisentgelts am jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt gemäß Ziffer 1.1 dividiert durch 366.

### **4. Preise für den Ausgleich von SLP-Mehr-/ Mindermengen**

Der für die Abrechnung von SLP-Mehr-/ Mindermengen gem. § 24 Ziffer 3 EAV jeweils zur Anwendung kommende monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis (Mehr-/Mindermengenpreis SLP) wird im Internet unter [www.tradinghub.eu](http://www.tradinghub.eu) veröffentlicht (Veröffentlichungen/ Preise/ Mehr-Mindermengenpreise).

### **5. Biogasumlage**

Die gemäß § 25 Ziffer 1 EAV bzw. § 7 KoV zu entrichtende Biogasumlage beträgt 0,8381 €/kWh/a. Die Biogasumlage wird an NAP und NKP erhoben.

### **6. Marktraumumstellungsumlage**

Die gemäß § 25 Ziffer 1 EAV bzw. § 10 KoV zu entrichtende Marktraumumstellungsumlage beträgt 0,6711 €/kWh/a. Die Marktraumumstellungsumlage wird an NAP und NKP erhoben.

### **7. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung**

Die zu entrichtenden Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sind in der Anlage zu diesem Preisblatt veröffentlicht.